

Kostenpauschalen¹⁾

– Stand 01.01.2016 –

(pauschalierter Schadensersatz
gemäß § 280 Abs. 1, Abs. 2 BGB, § 286 BGB)

	innerhalb Kassels	deutschlandweit
1. Mahnung	3,50 €	3,50 €
jede weitere Mahnung	5,00 €	5,00 €
Brief mit Sperrankündigung	7,50 €	7,50 €
Unterbrechung der Versorgung	60,00 €	Kosten laut örtlichen Netzbetreiber
Sperrung Bauzähler (Strom)	70,00 €	Kosten laut örtlichen Netzbetreiber
vergebliche Wege (Sperrung)	25,00 €	Kosten laut örtlichen Netzbetreiber
Bearbeitung Bankrückläufer	5,00 €	5,00 €
Telefon-Inkasso/Anruf	5,00 €	5,00 €
Adressermittlung	15,00 €	15,00 €

Dienstleistungen (Wahlleistung)	netto	brutto	netto	brutto
Einbau Chipkarten-Zähler (Strom)	84,03 €	100,00 €	–	
Wiederherstellung der Versorgung	84,03 €	100,00 €	Kosten laut örtlichen Netzbetreiber	
Entsperrung Bauzähler (alle je Sparte)	84,03 €	100,00 €	Kosten laut örtlichen Netzbetreiber	
Vergebliche Wege (Ablesung)	21,01 €	25,00 €	Kosten laut örtlichen Netzbetreiber	
Unterjährige Abrechnung (§ 40 Abs. 3 Satz 2 EnWG, § 12 Abs. 1 Strom/Gas GVV) Bei Selbstablesung durch den Kunden	16,81 €	20,00 €	16,81 €	20,00 €
Ablesung durch Beauftragte	42,02 €	50,00 €	42,02 €	50,00 €
Stichtagsabrechnung	16,81 €	20,00 €	16,81 €	20,00 €
Rechnungskorrektur bei unterlassener Selbstablesung	13,45 €	16,00 €	13,45 €	16,00 €
Rechnungskopie/Stück	4,20 €	5,00 €	4,20 €	5,00 €
Brief mit Barcode	1,26 €	1,50 €	1,26 €	1,50 €
Erstellung eines Kontoauszugs	8,40 €	10,00 €	8,40 €	10,00 €
Bareinzahlung an der Hauptkasse	1,26 €	1,50 €	1,26 €	1,50 €
Verrechnungseinheit 15 Minuten (VE)	12,61 €	15,00 €	12,61 €	15,00 €

Kostenpauschalen für Stundung und Ratenzahlung

Stundung ¹⁾²⁾	2,00 €	2,00 €
Erstellung einer Zahlungsvereinbarung ¹⁾²⁾		
bis 299,99 €	10,00 €	10,00 €
300,00 € bis 499,99 €	20,00 €	20,00 €
500,00 € bis 999,99 €	30,00 €	30,00 €
> 1000,00 €	40,00 €	40,00 €

Angegebene Bruttopreise beinhalten die Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe von z. Zt. 19 Prozent.

¹⁾ Bei sämtlichen Beträgen handelt es sich um Pauschalen, die ohne Umsatzsteuer berechnet werden. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass solche Kosten nicht oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale entstanden sind (§ 309 Ziffer 5 b) BGB).

²⁾ Bei Verzug fallen zusätzlich Verzugszinsen in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe an. Der Zinssatz bei Zahlungsverzug beträgt für Verbraucher 5 Prozent (§ 288 Abs. 1 BGB) über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB), für Unternehmer 9 Prozent (§ 288 Abs. 2 BGB) über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB).